

seines Urheberrechtes zurückfordern. Das Werk geht jetzt seinen eigenen Weg: habent sua fata libelli.

Dagegen wird sein Recht an der Form des Werkes nicht berührt. Das Werk darf nur in der Form verbreitet werden, in der es der Verfasser dem Publikum darbrachte. Im Falle der Übertragung des Urheberrechtes hat der Erwerber nicht das Recht, an dem Werke Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen (§ 9 Urheberrechtsgesetz).

Wenn auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung das allgemeine persönliche Recht ablehnt (so insbesondere RGZ., Band 69, Seite 403; Band 79, Seite 307 ff.), gegen das von der Rechtslehre, insbesondere von Gareis, Gierke, Kohler und Oserrieth vorgetragene allgemeine Recht der Persönlichkeit, so hat es noch in seiner letztgenannten Entscheidung — vgl. Adler in Recht und Wirtschaft 1912, Seite 452 ff. — ausgesprochen, »daß der Künstler den modernen Rechtsgrundsätzen entsprechend ein gesetzlich geschütztes Recht darauf hat, daß das von ihm geschaffene Werk als Ausfluß seiner künstlerischen Schöpfungskraft der Mit- und Nachwelt nur in unveränderter Gestalt zugänglich gemacht wird«, und hat hiermit eine der wichtigsten Folgerungen des persönlichen Rechts statuiert, ohne dieses allerdings anzuerkennen (interessant das Urteil des Tribunal Civil de la Seine vom 20. Mai 1911 bei Adler a. a. O.).

Möglich ist allerdings, daß der Verleger dem Sortimentier verbietet, unter einem bestimmten Ladenpreise zu verkaufen, aber diese Bindung betrifft nicht die Gestattung der Verbreitung des Verlagswerkes, sie bezieht sich vielmehr auf die Ausübung jener überlassenen Verbreitungsbefugnis. (So auch de Boor, Seite 138.) Die Abtretung des Verbreitungsrechts seitens des Verlegers an den Sortimentier ist ein abstraktes Rechtsgeschäft, ist also gültig unabhängig von dem ihm zugrundeliegenden Rechtsgrunde. Eine Verbreitung, die der Sortimentier unter Nicht-Einhaltung des Ladenpreises vornimmt, ist daher keine Urheberrechtsverletzung. Eine solche Vereinbarung zwischen Verleger und Sortimentier hat lediglich schuldrechtliche Kraft, bindet also den Sortimentier nur dem Verleger gegenüber, der aus der Verletzung dieses Anspruchs höchstens Schadensersatzansprüche ableiten kann (vgl. auch § 137, Absatz 2 BGB.). Für den Sortimentier, der Mitglied des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ist, ergibt sich die Pflicht, den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis einzuhalten, außerdem aus § 3, Ziffer 3, Absatz 2 der Satzungen des Börsenvereins.

Verfehlt ist das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 6. Dezember 1905 (abgedruckt bei Kohler, Archiv für bürgerliches Recht 29, Seite 144—150), das ein Warenhaus, das Bände von Reclams Universal-Bibliothek zu weniger als 20 Pfennigen, dem damaligen Ladenpreise, verkauft hatte, auf Grund von § 826 BGB. zum Ersatz des dadurch der Firma Reclam entstandenen Schadens verurteilt hatte. Denn es ist für die Entscheidung der Frage, ob ein Verkauf unter dem Ladenpreise gegen die guten Sitten verstößt, gleichgültig, auf welche Weise sich der Verkäufer in den Besitz der Exemplare gesetzt hat. Die Probenienz des Kaufobjektes spielt bei der Beurteilung der Frage der Unfittlichkeit des Kaufvorganges keine Rolle. Denn damit wäre tatsächlich, worauf Kohler a. a. O. hinweist, eine Bindung des freien Verkehrs an privatrechtliche Vereinbarungen über die Vereinbarenden hinaus geschaffen worden.

(Schluß folgt.)

### Harder, Agnes, Was sollen unsere jungen Mädchen lesen? Ein literarischer Führer. 80. 40 S. Berlin-Lichterfelde 1919, Verlag v. Edwin Runge. Geheftet M 1.20 Ladenpreis.

Das schwierige Problem der Jungmädchen-Lektüre ist bereits in mannigfaltiger Weise behandelt worden, ohne daß man ernstlich den Versuch gemacht hätte, brauchbare und erschöpfende literarische Hilfsmittel für die Bücherwahl zu schaffen, d. h. Verzeichnisse, die tatsächlich den nach der literarischen Seite hin erhobenen Forderungen in allen Stücken gerecht zu werden vermögen. In dem vorliegenden Verzeichnis hat sich eine unserer bekanntesten Schriftstellerinnen dieser Arbeit unterzogen. Von den 40 Seiten der Broschüre ent-

fallen 18, also fast die Hälfte auf die Einleitung und »Anleitung« der Herausgeberin. Leider fehlt uns der Raum, um auf diese geistvollen, von Freimut erfüllten Ausführungen tiefer einzugehen. Die von allen maßgebenden Faktoren längst abgelehnte verbindende süßliche, sog. »Bachfischlektüre« wird nur gestreift. Nicht das Abzulehnende ist der Verfasserin die Hauptsache, sondern das Buch, das unsere jungen Mädchen lesen sollen. Denn die Zeiten der »Hausstüchternach« alter Familienüberlieferung sind dahin. Das junge Mädchen von heute hat in den meisten Fällen seinen Beruf, steht also mitten in der Arbeit unserer Zeit, mitten im Leben der Gegenwart. Deshalb soll ihm die Lektüre nicht Ablenkung, nicht Vernichtung eines gesunden Wirklichkeitssinnes, sondern Mittel zur geistigen Aufwärtsbewegung sein. Ohne Frage besitzen wir genügend Literaturgut, das solchen Forderungen zu entsprechen vermag.

Das anschließende Verzeichnis schöner Literatur offenbart in der Auswahl die Sorgfalt und umfassende Kenntnis der das Gesamtgebiet sicher überschauenden Herausgeberin. Die Auswahl ist sehr gut getroffen. Sie ist auch für den Anfang reichhaltig genug, wenn auch nach mancher Richtung hin noch erweiterungsfähig. Ob es stimmt, was die Verfasserin behauptet, daß Schopenhauer und Nietzsche unsere Kunst so dunkel (?) gemacht hätten, daß wir kein zweites »Soll und Haben« neben Freytags klassischem Roman besäßen? Ich weiß nicht, ob der Verfasserin Rudolf Heubners zweibändiges Romanwerk »Der heilige Geist« bekannt ist. Jedenfalls kann dieser prachtvolle neuere Kaufmannsroman auch von den vielen im deutschen Handelsleben tätigen jungen Mädchen mit Genuß und Nutzen gelesen werden. Ungern vermissen wir auch Rudolf Baumbachs lebenswürdige Novelle »Zuggold«. Doch sollen diese Bemerkungen keine Kritik, nur Anregung sein. Ergänzt wird die Liste schönwissenschaftlicher Bücher durch eine andere über Lebenserinnerungen, Briefe usw., durch ein Verzeichnis von Büchern aus Geschichte, Kulturgeschichte, Literaturgeschichte, Kunst und Kunstgeschichte, Musik, ferner Sammelbüchereien, Germanisches und Lyrik. In der alphabetischen Namenanordnung finden sich leider einige Flüchtigkeiten (z. B. S. 22: Gotthelf hinter Grimm, Subalke, Günther; Gloß [statt Glas] hinter Günther, S. 24: Koppen hinter Kraze), die bei Veranstaltung einer neuen Auflage auszumergen wären. Im allgemeinen dürfte aber das Buch seinen Zweck bereits heute in ausreichendem Maße erfüllen.

Kurt Voelke.

### Wöchentliche Übersicht über

### geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen.

7.—12. Juli 1919.

Vorhergehende Liste 1919, Nr. 143.

\* = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — H. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

Alberti's Verlag, Mag., Hanau, ging 7./VII. 1919 käuflich ohne Passiven an G. M. Alberti's Hof-Buchh., Bruno Claus, über und wurde mit dieser vereinigt. [B. 144.]

Alt, Johannes, Frankfurt (Main), gibt Stuttgart als Kommissionsplatz auf. [B. 144.]

Ammon Nachfolger, Oscar, Fritz Daensel, Ein-Antiq. Gegr. 1./VIII. 1903. Leipziger Komm.: Volkmar. Arbeiter-Turnverlag, Leipzig, ist jetzt Aktiengesellschaft. Friedrich Carl Harnisch ist als Mitglied des Vorstandes ausgeschieden. Rudolf Ranke ist zum Mitglied des Vorstandes bestellt. [B. 3./VII. 1919.]

\*Bachhaus, Rudolf, Gevelsberg. Musikalienhandlung. Gegr. 1894. Leipziger Komm.: Hofmeister. [Dir.]

Berndt, Emil, Merseburg. Leipziger Komm. jetzt Grossu. Kommissionshaus. [B. 142.]

Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel, Berlin. Der Geschäftsf. Reinhold Thuleweit ist am 5./VII. im 49. Lebensj. verstorben. [B. 144.]

Beyer, Lorenz, Wittweida. Leipziger Komm. jetzt Buch. [B. 144.]

\*Bieder, Friedr., Köln, Fleischmenggasse 26. Buchh. u. Antiq. Gegr. 1./VIII. 1903. Leipziger Komm.: Volkmar. [B. 142.]

\*Blasig, Arno, Leipzig-Gohlis, äußere Hallischestr. 37. Musikalienhandlung. Gegr. Mai 1919. [Dir.]

\*Bokförlags Aktie Bolaget Patria, Stockholm, Drottninggatan 70. Gegr. 26./I. 1911. Telegrammadr.: Bokpatria Stockholm. Inh.: Eine Aktiengesellschaft. Direktor: B. Israelson. Leipziger Komm.: Carl W. Schulze. [Dir.]